



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Görig (SPD) vom 24.08.2011

betreffend Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Werden auch nach dem Wegfall der Zweckbindung ab dem Jahr 2013 die für die Gemeindefinanzierung bestimmten Finanzmittel weiterhin uneingeschränkt durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt?

Das Land Hessen erhält auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes derzeit vom Bund rund 96,5 Mio. € für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ehemaliges Landes-GVFG). Entsprechend der Revisionsklausel nach § 6 des Entflechtungsgesetzes prüfen Bund und Länder bis Ende 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum 2014 bis 2019 noch angemessen und erforderlich sind.

Bis einschließlich 2013 sind die Mittel des Bundes für den Hochschulbau, für die Bildungsplanung, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und für die Wohnraumförderung nach dem Entflechtungsgesetz zweckgebunden der Höhe nach festgelegt und an die Länder nach festgelegten Prozentsätzen verteilt. Ab 2014 ist vorgesehen, dass die Länder - nach gegenwärtiger Rechtslage - nur noch die investive Verwendung der dann erhaltenen Entflechtungsmittel gegenüber dem Bund nachzuweisen haben. Die Höhe der Entflechtungsmittel (Revision) ab 2014 in den Bereichen Hochschulbau, Bildungsplanung, Wohnraumförderung und für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist nicht bestimmt. Der Anteil der noch nicht bestimmten Mittel für Gemeinschaftsaufgaben, der für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eingesetzt werden soll, ist durch die Landesregierung noch festzulegen.

Frage 2. Hält die Landesregierung eine pauschale Weiterleitung der Finanzmittel an die Kommunen unter den Gesichtspunkten Verwaltungsvereinfachung, Stärkung der örtlichen Verantwortung und Effizienz der Mittelverwendung für denkbar?

Um nach wie vor die Fördermittel gezielt einsetzen zu können, wird eine Schwerpunktsetzung der Verbesserung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur als oberstes Ziel angesehen. Hierfür sind Kriterien vorgesehen, die eine entsprechende Schwerpunktsetzung sicherstellen.

Hierbei wird auch das Ziel der Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt, das z.B. auch Lösungsansätze für vereinfachte Förderverfahren beinhalten soll. Derzeit werden im Rahmen des Dialogverfahrens zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Vorschläge der Verwaltungsvereinfachung geprüft.

Frage 3. Beabsichtigt die Landesregierung im Hinblick auf das Dialogverfahren zur Ausstattung Hessischer Kommunen eine Reduzierung der Standards im Straßenbau, und inwieweit werden solche eventuell stattfinden Überlegungen in einer künftigen GVFG-Nachfolgeregelung Berücksichtigung finden? Gerade im ländlichen Raum reichen oft einfache Umbau- oder Deckenverstärkungsmaßnahmen aus, womit kostenintensive Vollausbauten zu Lasten von Natur und Landschaft vermieden werden könnten.

Voraussetzung der Förderung ist auf der Grundlage der Landshaushaltsordnung, dass die Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sind. In den für den Straßenbau gängigen Regelwerken werden bspw. bei der Dimensionierung der Straßen wegen den unterschiedlichen Verkehrsbelastungen entsprechende wirtschaftliche Lösungen empfohlen. An eine Öffnung des Förderprogramms für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die keine substantielle Verbesserung der Verkehrsverhältnisse darstellen, ist nicht gedacht.

Frage 4. Hält die Landesregierung wegen der nicht überschaubaren Erhaltungsprobleme bei Ingenieurbauwerken in kommunaler Baulast entsprechende Erhaltungsinvestitionen für förderwürdig?
Falls, nein, weshalb nicht?

Die Erhaltung von Ingenieurbauwerken in kommunaler Baulast ist nach den von der Fachverwaltung anzuwendenden Kriterien nicht förderfähig. Das Förderprogramm ist auf Grund der geringen Mittelausstattung für die Bewältigung der umfangreichen Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen nicht geeignet.

Frage 5. Auf welcher Weise wird die Landesregierung künftig ein transparentes Auswahlverfahren der jährlichen Förderprojekte sicherstellen?

Die Aufstellung der Förderprogramme erfolgt auf der Grundlage einer hessenweiten Dringlichkeitsbewertung für den Kommunalen Straßenbau (KSB) und den ÖPNV. Im ÖPNV wurde die hessenweite Dringlichkeitsbewertung mit einheitlichen Standards bereits 2004 eingeführt. Auf Grund der positiven Erfahrungen im ÖPNV wird seit mehreren Jahren auch im KSB eine hessenweite Dringlichkeitsbewertung angewendet. Das Verfahren der hessenweiten Dringlichkeitsbewertung soll weiterhin Grundlage bei der Aufstellung der Förderprogramme sein.

Frage 6. Bis wann ist mit einer landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zum GVFG zu rechnen?

Die hessische Landesregierung wird die durch die Revision des Entflechtungsgesetzes ab 2014 notwendige Nachfolgeregelung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sicherstellen.

Wiesbaden, 29. September 2011

Dieter Posch